

REGIONALPLAN

OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE

1. Gesamtfortschreibung 2009

in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 der Verbandsversammlung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 15.12.2008,
des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009
und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009;
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG
am 19.11.2009

Teil 3 - Zusammenfassende Erklärung

als Teil der Begründung gemäß § 2 Abs. 3 SächsLPIG

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan	2
2	Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts	4
3	Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen im Regionalplan und im Umweltbericht	7
4	Begründung für die Annahme des Regionalplans	9
5	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt	10

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan

Inhalt des Regionalplans

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge setzt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) und des Landesentwicklungsplans Sachsen (LEP) den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu setzen, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Region wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden können. Den Umweltbelangen wird dabei sowohl im Rahmen der siedlungsstrukturellen als auch der freiraumbezogenen Festlegungen sowie bei den infrastrukturellen Festsetzungen Rechnung getragen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SächsLPIG übernimmt der Regionalplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans.

Die Umweltprüfung als Bestandteil des Regionalplanverfahrens

Die bei der Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 7 Abs. 5 ROG, § 2 Abs. 1 und Abs. 3 SächsLPIG sowie § 4a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) wurde vollständig in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans integriert. Beginnend beim Aufstellungsbeschluss über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 08.12.2003 wurden die relevanten Umweltbelange fortlaufend in den Regionalplanentwurf eingearbeitet und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Der vorliegende Umweltbericht zum Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge stellt die Dokumentation des gesamten Prüfprozesses dar.

Die Umweltprüfung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge umfasst nach § 2 Abs. 3 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Da nach § 4 Abs. 2 SächsLPIG die Regionalpläne in Sachsen zugleich auch die Funktion der Landschaftsrahmenpläne übernehmen, d. h. die raumbedeutsamen landschaftsrahmenplanerischen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Regionalplan integriert wurden, umfasst die Umweltprüfung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge auch die Umweltprüfung der in den Regionalplan integrierten landschaftsrahmenplanerischen Inhalte. Die darüber hinaus gehenden, fachplanerischen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung werden nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) dem Regionalplan als Anlage beigefügt. Für diese gilt nach § 19a Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass „die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufzunehmen“ sind. Der vorliegende Umweltbericht integriert deshalb auch die Ergebnisse der Umweltprüfung der im Anhang des Regionalplans zusammengefassten fachplanerischen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung.

Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Regionalplan

Die Berücksichtigung von Umweltschutzziele und sonstigen Umwelterwägungen ist eine der Kernaufgaben der an der Leitvorstellung der Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalplanung und deshalb ein wesentlicher Bestandteil bei der Erstellung des Regionalplans.

Der Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge¹ zeigt den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne. Als Datensammlung und Leitfaden für alle Planungsträger - vor allem für Naturschutzbehörden sowie für Städte und Gemeinden - gibt das Text- und Kartenwerk Orientierungswerte für die Aufstellung des Regionalplans, für die Naturschutzarbeit sowie für die kommunalen Landschaftspläne. Auf der Basis des Sächsischen und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans Sachsen, des Landschaftsprogramms Sachsen sowie des vorliegenden Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge macht der Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan vielfältige Aussagen zu Natur und Landschaft/Umweltbelangen in der Region. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage bei der Entscheidung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht. Die höhere Naturschutzbehörde erteilte mit Bescheid vom 29.08.2006 zum Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ihr Einvernehmen.

Neben dem Spannungsfeld Freiraum- und Siedlungs- bzw. Infrastrukturentwicklung gibt es in der regionalplanerischen Wertung ebenso sich vielfach überlagernde Funktions- und Nutzungsansprüche innerhalb des Freiraums, die eine Abwägung im Sinne einer erforderlichen Konfliktbewältigung notwendig machen. Eine Orientierungshilfe für die Regionalplanung zur Vermeidung bzw. Bewältigung von Konflikten insbesondere zwischen flächenhaften schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorrang- und Vorbehaltsansprüchen konnte dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan entnommen werden. Diese kam i. d. R. bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. Vorrang-/Eignungsgebieten zur Anwendung (s. Anlage 2 des Umweltberichts).

Im Rahmen der konkreten Umweltprüfung wurden die Umweltschutzziele, bezogen auf die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen in der Weise besonders berücksichtigt, dass für die nutzungsbezogenen Festlegungen umweltrelevante Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt wurden.

Bei der Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs (Vorentwurf) wurden vom Regionalen Planungsverband alle gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG zu beteiligenden Stellen einbezogen (29.10.2004 bis 31.12.2004). Gleichzeitig erging die Information an die Umweltbehörden über das Prüferfordernis des Planes hinsichtlich umweltrelevanter Auswirkungen (Scoping). Von den insgesamt 334 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange gaben 172 eine Stellungnahme ab. Es ergingen damit rund 1000 Hinweise, die nach Abwägung zu einer weiteren Qualifizierung des Regionalplanentwurfes, auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltbelangen, beitrugen.

Aufgrund der methodischen Herangehensweise bereits bei der Aufstellung der regionalplanerischen Festlegungen konnte im Ergebnis der Umweltprüfung erwartet werden, dass sich die Festlegungen konform mit den dargestellten Umweltschutzziele verhalten werden (s. auch Abschnitt des Umweltberichts: „Verbal-argumentative Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen durch die regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung der angewandten Planungsmethodik“).

¹ Der Fachbeitrag wurde im Zeitraum 2004 bis 2006 von der Verbandsgeschäftsstelle aufgestellt; er umfasst 425 Seiten mit 100 Abbildungen und 76 Tabellen sowie 82 Karten. Er liegt in digitaler Form vor.

2 Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts

Da der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine Vielzahl von Einzelfestlegungen und sowohl sehr abstrakte als auch sehr konkrete Festlegungstypen enthält, erfolgte auch die Umweltprüfung in unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

Es wurden alle regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Vertieft untersucht wurden diejenigen Festlegungen, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten (Prüfgruppe A).

In der Prüfgruppe A wurden also die Festlegungen aufgeführt, für die eine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für erforderlich gehalten wurde, da sie einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben setzen sowie sachlich und räumlich konkret sind. Bei der vertieften Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass die Auswahl von Ausweisungs- bzw. Ausschlusskriterien zur Findung der Festlegungen sowie die methodische Herangehensweise hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung bei Überlagerung von verschiedenen Raumnutzungsansprüchen bereits eine Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben.

Von den insgesamt 343 Festlegungen der Prüfgruppe A des Regionalplanentwurfes bilden demnach 199 Festlegungen einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Von diesen wurden 111 Festlegungen vertieft geprüft, da für die anderen 88 Festlegungen bereits in einem diesbezüglichen Vorhabengenehmigungsverfahren die Umweltverträglichkeit festgestellt worden ist.

Art der Festlegung	Anzahl VRG	Anzahl VBG	Summe VRG + VBG	davon rahmensetzend für UVP-pflichtiges Vorhaben	davon vertieft geprüft
Bau überörtlicher Straßenbahnen	0	2	2	1	1
Großansiedlung Industrie und Gewerbe	15	0	15	15	15
Hochwasserrückhaltebecken	3	0	3	3	3
Neubau Radverkehrsverbindung	0	13	13	6	6
Rohstoffsicherung	73	41	114	114	47
Solarenergienutzung	1	4	5	5	4
Straßenbau	35	6	41	20	0
Waldmehrung	143	0	143	29	29
Windenergienutzung	7	0	7	6	6
Summe	277	66	343	199	111

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen der Festlegungen, die einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bilden und noch nicht auf der Ebene der Vorhabensplanung geprüft worden sind, erfolgte in den **Umwelt-Prüfbögen** differenziert für die in der SUP-Richtlinie konkret genannten Schutzgüter, wobei die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit untersucht worden sind.

Dabei wurde zunächst betrachtet, ob ein Schutzgut überhaupt durch die beabsichtigte Festlegung betroffen sein kann. Soweit die Frage nach der Betroffenheit eines Schutzgutes bejaht wird, erfolgt die bewertende Feststellung, ob durch die Realisierung der beabsichtigten Festlegung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, bezogen auf das geprüfte Schutzgut, zu erwarten sind sowie eine Begründung für diese Feststellung.

Im Rahmen der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen wurden die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Biologische Vielfalt/Arten und Biotope
- Boden
- Wasser
- Landschaftsbild/ Erholung/Kulturgüter
- Gesundheit des Menschen/Klima/Luft.

Weiterhin wurde in die Umwelt - Prüfbögen das Ergebnis einer gesonderten Prüfung zur Betroffenheit der Erhaltungsziele von **Natura 2000 - Gebieten** (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfes unter dem Schutzgut Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope aufgenommen. Das Ergebnis dieser Verträglichkeitsprüfung ist ebenfalls in die Betrachtung von Wechselwirkungen eingegangen.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass bei Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen unter Beachtung der Maßgaben und Plansätze des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge selbst sowie der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sind.

So konnte auf der Ebene der Regionalplanung bezüglich der Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass die Ausführung ausschließlich als Trockenbecken bei Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit erfolgt. Ebenso sind die Plansätze 10.3 (Z), 10.4 (Z), 10.5 (G) [Rohstoffsicherung] und 14.2.1 (Z) bis 14.2.3 (Z), 14.2.6 (Z) bis 14.2.8 (Z) [Erneuerbare Energien] auf Vermeidung, Verringerung und Ausgleich ausgerichtet.

Allerdings mussten i. V. m. den Hinweisen aus dem Anhörungsverfahren zwei Vorbehaltsgebiete Neubau Radverkehrsverbindung gestrichen werden, da in diesen Fällen eine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden konnte. Konkret wurden die geplanten Abschnitte des Elberadweges zwischen Augustusbrücke und Alberthafen sowie zwischen Niederathen und Halbestadt nicht mehr als Vorbehaltsgebiete Radverkehrsverbindung ausgewiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde der Regionalplan zudem in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner Summenwirkungen (Kumulationswirkungen) untersucht (Gesamtplanbetrachtung). Dabei wurden Konzentrationsgebiete bestimmter Festlegungstypen dahingehend betrachtet, welche Summen- und Wechselwirkungen auftreten und welche Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden oder zu empfehlen sind.

Die Trendprognose - ein Vergleich zwischen dem Regionalplanentwurf und dem rechtskräftigen Regionalplan (2001) - zeigt, dass sich bei Durchführung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs die einzelnen Schutzgüterindikatoren zu 21 % besonders positiv und zu 77 % positiv entwickeln können. Lediglich bei einem Indikator des Schutzgutes Boden (2 %) wird sich trotz Durchführung des Plans keine Veränderung ergeben.

Wesentliche Ursachen für diese voraussichtlich überwiegend positiven Wirkungen des Plans auf die Umwelt sind vor allem:

- die umweltunterstützenden Planungsmethodiken zur Festlegung nutzungsbezogener Ausweisungen (oberflächennahe Rohstoffe, Wind- und Solarenergienutzung, Großansiedlung Industrie und Gewerbe)
- die i. d. R. angewandte Abwägungsmatrix bei Überlagerung von Vorrangansprüchen
- und nicht zuletzt die Berücksichtigung der Grundlagen und Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei der Aufstellung des Regionalplans.

Dagegen zeigt sich, dass sich bei Nichtdurchführung des Plans die Schutzgüterindikatoren nur zu 12 % positiv entwickeln werden. Zum überwiegenden Teil (62 %) werden keine wesentlichen Veränderungen zum gegenwärtigen Umweltzustand auftreten. Dagegen würde sich der Trend zu 26 % voraussichtlich verschlechtern.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Umwelterwägungen bereits frühzeitig berücksichtigt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung der regionalplanerischen Festlegungen wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeitsuntersuchung mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung dieser Festlegungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ebenso können erhebliche Umweltauswirkungen, die durch eine räumliche Konzentration regionalplanerischer Festlegungen, auch unter Beachtung weiterer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen verursacht werden, ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist somit erfolgt.

3 Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen im Regionalplan und im Umweltbericht

Zum Regionalplanentwurf einschließlich Umweltbericht ergingen im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Auslegung vom 19.09.2007 bis 22.10.2007) sowie § 6 Abs. 4 SächsLPIG (Auslegung vom 16.06.2008 bis 16.07.2008) (inclusive Teilanhörung: Auslegung vom 29.08.2008 bis 19.09.2008) insgesamt etwa 1800 Hinweise und Einwendungen, von denen sich etwa 80 Hinweise und Einwendungen auf den Umweltbericht bezogen.

Beteiligte	Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG		Beteiligung nach § 6 Abs. 4 SächsLPIG incl. Teilanhörung	
	Anzahl der Stellungnahmen	Anzahl der Hinweise	Anzahl der Stellungnahmen	Anzahl der Hinweise
Träger öffentlicher Belange	118	970	85	227
Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften	53	333	38	96
Private	53	116	53	57
Summe	224	1419	176	380

Zu den im Umweltbericht herausgearbeiteten vertieft zu prüfenden regionalplanerischen Festlegungen (Prüfgruppe A) verteilen sich die Hinweise aus den Stellungnahmen wie folgt:

Art der Festlegung	Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG		Beteiligung nach § 6 Abs. 4 SächsLPIG incl. Teilanhörung		
	Anzahl der Festlegungsart	Anzahl der thematisierten Festlegungen	Anzahl der Festlegungsart	Anzahl der abwägungsrelevanten Festlegungsart	Anzahl der thematisierten Festlegungen
Bau überörtlicher Straßenbahnen	2	1	2	0	0
Großansiedlung Industrie und Gewerbe	15	9	15	1	1
Hochwasserrückhaltebecken	3	1	3	0	0
Neubau Radverkehrsverbindung	14	2	13	4	1
Rohstoffsicherung	114	30	114	10	9
Solarenergienutzung	5	0	5	0	0
Straßenbau	42	12	41	3	4
Waldmehrung	143	19	143	9	3
Windenergienutzung	3	3	7	6	7
Summe	341	77	343	36	25

In Verbindung mit der Abwägung zum Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wurden folgende Festlegungen gestrichen bzw. verkleinert, da ansonsten auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen dieser Festlegungen auf einzelne Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden konnten:

- Streichung:
- VRG Waldmehrung „Großdittmannsdorf Süd“
(Schutzgut Landschaftsbild)
 - VRG Waldmehrung „Volkersdorf Simonsberg“
(Schutzgut Landschaftsbild)
 - VBG Neubau Elberadweg zwischen Augustusbrücke und Alberthafen
(Schutzgut biologische Vielfalt/Arten und Biotope)
 - VBG Neubau Elberadweg zwischen Niederrathen und Halbestadt
(Schutzgut biologische Vielfalt/Arten und Biotope)
- Verkleinerung:
- VRG Rohstoffe Dresden-Nord (Hellerau)
(Schutzgut biologische Vielfalt/Arten und Biotope)
 - VBG Rohstoffe östlich Hühndorf
(Schutzgut Landschaftsbild)
 - VRG Waldmehrung Weißig Prießnitzau
(Schutzgüter Landschaftsbild und
biologische Vielfalt/Arten und Biotope)
 - VRG Gewerbe Nasseböhlen
(Schutzgut Mensch)

15 Stellungnahmen zum Umweltbericht erfolgten durch beteiligte Träger öffentlicher Belange. Nur ein privater Einwender nahm zum Umweltbericht Stellung. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen zum Umweltbericht umfassten:

- inhaltliche Hinweise zur Methodik und Bewertungssystematik des Umweltberichts
- gebietsbezogene Einzelhinweise zur konkreten Umweltprüfung oder FFH/SPA-Vorprüfung von regionalplanerischen Festlegungen
- redaktionelle Richtigstellungen bzw. textliche Klarstellungen.

Die ergangenen Hinweise und Anregungen zur Methodik und Bewertungssystematik des Umweltberichts wurden im Zuge des Abwägungsprozesses abgewogen. 25 Hinweise zur Methodik und Bewertungssystematik des Umweltberichts konnten beachtet werden; sie führten zur weiteren Qualifizierung des Umweltberichtes.

Gebietsbezogene Einzelhinweise zu konkreten Umweltprüfungen oder FFH/SPA-Vorprüfungen von regionalplanerischen Festlegungen ergingen zu Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe, zu Vorranggebieten Waldmehrung, zu Vorbehaltsgebieten Radverkehrsverbinding, zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Straßenbau, vereinzelt auch zu Vorranggebieten Gewerbe sowie zu Kumulationsräumen. Zur Verdeutlichung der Prüfergebnisse und besseren Nachvollziehbarkeit konkreter Einzelbewertungen der Umweltprüfung bzw. FFH/SPA-Vorprüfung erfolgten im Zuge der Abwägung zu 5 gebietsbezogenen Hinweisen textliche Klarstellungen und Ergänzungen.

In 10 Fällen erfolgten redaktionelle Richtigstellungen bzw. textliche Klarstellungen und Ergänzungen zur besseren Nachvollziehbarkeit des Umweltberichts.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsLPIG wurde auch das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik am Verfahren beteiligt. Es ergingen keine Anmerkungen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren sah das Ministerium nicht als notwendig an.

4 Begründung für die Annahme des Plans

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge trägt im Ergebnis zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in der Region bei. Durch die umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange wird mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Umweltqualität in der Region erzielt werden können.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme der Gesamtfortschreibung des Regionalplans:

- Die Darstellung bzw. Umsetzung des Plans zielt auf die Erzeugung von nach Art und Maß nachhaltigen Raumnutzungsmustern im Sinne der Sicherung einer ausreichenden Umweltqualität ab. Die regionalplanerischen Festlegungen wirken insbesondere auf eine Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin.
- Zu erwartende Umweltauswirkungen durch die vertieft geprüften Festlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung als nicht erheblich einzustufen.
- Eine räumliche Häufung von nutzungsorientierten Festlegungen ist zwar feststellbar, eine umwelterhebliche Summenwirkung ergibt sich aber nicht.
- Durch die regionalplanerischen Festlegungen werden unter Beachtung der Maßgaben und Plansätze des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge selbst sowie der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sein.
- Durch die im Regionalplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zum Schutz und zum Erhalt sowie zur Entwicklung und Verbesserung des Zustands von Schutzgütern, z. B. im Rahmen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Waldmehrung, Regionalen Grünzügen, Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft und Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen sowie durch Festlegungen zur umweltverträglichen Nutzung der Naturgüter, sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Durch schutzgutunterstützende Festlegungen des Regionalplans, die unter dem Entwicklungs- und Sanierungsaspekt aufgestellt worden sind, kann von einem umfassenden regionalen Angebot für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgegangen werden.
- Alternative Ausweisungen sind möglich, würden aber mit größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein; die gewählten regionalplanerischen Festlegungen lassen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.
- Bei Durchführung der Festlegungen des Regionalplanentwurfes ergibt sich insgesamt eine positive Trendbewertung der einzelnen Schutzgutindikatoren.

5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf die Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 SächsLPlIG sind für diejenigen regionalplanerischen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, Aussagen zum Monitoring der einzelnen regionalplanerischen Festlegungen notwendig.

Wie bereits festgestellt, können nach eingehender Prüfung von den Festlegungen des Regionalplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Allgemein erfolgen dennoch Aussagen zur Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt, um dadurch frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

Das Monitoring muss entsprechend der Umweltprüfung dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität erfolgt es in enger Anlehnung an die Methodik der Ermittlung des Umweltzustandes. Für das Monitoring der Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans werden demnach die im Abschnitt 2.b) des Umweltberichts dargestellten Indikatoren benannt.

Die Überwachung der Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgt kontinuierlich in Form der ständigen Aktualisierung des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan, ist aber teilweise abhängig von den Erhebungsintervallen der jeweiligen fachlichen Überwachungen und statistischen Erhebungen. Sie findet letztendlich im Kontext der Installierung von Maßnahmen zur generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans statt.

Für die Überwachung werden insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Raumordnungsberichte des Bundes sowie des Freistaates Sachsen
- Raumordnungskataster, statistische Berichte, Verkehrsmengenkarte
- Regionalbericht bzw. regionale Analyse und Bewertung der Entwicklung ausgewählter Indikatoren zu Umwelt/Landschaftskomponenten
- Sächsischer Umweltdatenkatalog
- Angaben über Kontrolle und Überwachung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden
- Ergebnisse der umweltrelevanten Fachberichte (z. B. Forstbericht, Agrarbericht, Gewässergütebericht, Gewässerstrukturbericht, Immissions- und Emissionsberichte)
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG
- Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie).

Aufgrund der Anwendung der o. g. Materialien auf Ebene der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans gewährleistet ist.